

AGB`s

§1 Vertragsverhältnis

Sobald Sie in unserer Praxis einen Termin telefonisch oder vor Ort buchen, kommt ein Behandlungsvertrag in Form eines Dienstvertrages gem. § 611 ff BGB zwischen uns als Praxis und Ihnen zustande. Dies geschieht unabhängig davon, ob es sich um eine Kassen-, Privat- oder Selbstzahlerleistung handelt. Die Einhaltung einer besonderen Abschlussform (z. B. Schriftform) ist für das Zustandekommen des Vertrages nicht erforderlich. Aufgrund des wirksam geschlossenen Vertrages sind wir dazu verpflichtet, die für die Behandlung erforderlichen Räumlichkeiten, Behandlungsmaterialien und Therapeuten zur Verfügung zu stellen. Im Gegenzug bekommen wir den vereinbarten Vergütungsanspruch für die Behandlung.

§2 Absageregulung

Unser Anliegen ist es, für Sie die qualitativ bestmögliche Therapie anzubieten. Hierfür sind wir auf stabile Umsätze angewiesen. § 615 BGB erlaubt es uns, Termine, die nicht spätestens 24 Stunden vorher abgesagt werden, in der Höhe der Behandlungskosten in Rechnung zu stellen, wenn wir in der verbleibenden Zeit bis zum Termin keinen Ersatz bekommen. Im Krankheitsfall werden wir situationsabhängig über eine Ausfallgebühr entscheiden. Dieses ist davon abhängig, wann der Termin abgesagt wurde. Dabei gilt eine Absage, die 4 - 6 Stunden vor dem Termin erfolgt, als akzeptabel. Nicht abgesagte Termine werden auch im Krankheitsfall in Rechnung gestellt.

§3 Terminabsage durch uns

Kann ein Termin wegen Krankheit des Therapeuten oder sonstigen von der Praxis nicht zu vertretenden Umständen (höhere Gewalt) nicht stattfinden, werden wir Ihnen die Absage so schnell wie möglich mitteilen. Der Termin wird dann möglichst zeitnah nachgeholt.

§4 Zuzahlung für Leistungen gesetzl. Kassen

Für Leistungen der gesetzlichen Krankenkassen ist ab dem 18. Lebensjahr eine Zuzahlung für jede Verordnung zu leisten. Den genauen Betrag teilen wir Ihnen spätestens bei Ihrem ersten Termin mit. Den jeweils fälligen Betrag können Sie spätestens beim zweiten Termin in bar oder per EC-Karte bei uns bezahlen. Zuzahlungsbefreite Patienten müssen einen Befreiungsausweis in der Praxis vorlegen. Wenn es zu einer nachträglichen Zuzahlungsbefreiung kommt, können Sie die entstandenen Kosten durch Vorlage der Zuzahlungsquittung bei Ihrer Krankenkasse geltend machen.

§5 Preise für Privat- und Beihilfepatienten

Die privaten Krankenversicherungen sind rechtlich dazu verpflichtet den üblichen Preis für eine Therapie zu erstatten, sofern dieser vorher zwischen Praxis und Patient schriftlich vereinbart wurde und es keine vertraglich zwischen Ihnen und Ihrer PKV vereinbarte Obergrenze für eine Kostenerstattung gibt (aktuelles Urteil des Amtsgericht Köpenick vom 10.05.2012, AZ 13 C 107/11). Hierfür schließen wir mit Ihnen vor Beginn der Therapie eine schriftliche Honorarvereinbarung ab.

Da die laufenden Kosten regelmäßig steigen und wir eine gleichbleibend hohe Therapiequalität bieten möchten, haben wir unsere Preise an den 1,5-fachen Satz des VDEK angepasst. Die Preise werden regelmäßig angepasst. In der Regel schließen wir dann eine neue Honorarvereinbarung mit Ihnen ab. Unabhängig vom Erstattungszeitpunkt und der Erstattungshöhe ist stets das volle, am Beginn der Therapie in der Honorarvereinbarung schriftlich vereinbarte Honorar fällig.

§6 Heilpraktiker- und Selbstzahlerleistungen

Honorare für Heilpraktiker- und Selbstzahlerleistungen sind stets sofort nach dem Erhalt der Leistung fällig. Den fälligen Betrag können Sie unmittelbar nach der Behandlung bei uns in bar oder mit EC-Karte bezahlen. Sie erhalten von uns dann jeweils eine Quittung / Rechnung, welche Sie für eine eventuelle Rückerstattung bei Ihrer Krankenkasse nutzen können.